



Stadtgemeinde
Brig-Glis

VIDEOÜBERWACHUNGSREGLEMENT

DIE URVERSAMMLUNG VON BRIG-GLIS

Eingesehen das kantonale Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 2. Dezember 2008

auf Antrag des Gemeinderates

BESCHLIESST:

1. GRUNDSATZBESTIMMUNGEN

Geltungsbereich Die nachfolgenden Ausführungen in diesem Reglement gelten auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Brig-Glis.

Artikel 1

Zweck Die Videoüberwachung dient dem Schutz der Öffentlichkeit und Sicherheit. Zudem bezweckt man mit der Videoüberwachung die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen. Sie kann in der Koordination mit der Kantonspolizei des Kantons Wallis erfolgen.

Artikel 2

Grundsatz
Videoüberwachung Der Gemeinderat entscheidet über den Einsatz von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten. Die Standorte der Videoüberwachung werden öffentlich publiziert. Der Gemeinderat legt für jede Videoüberwachung den Zweck, die verantwortliche Behörde, das überwachte Gebiet, die Dauer und Art der Überwachung, die Auswertung, den Zugriff auf die Daten und die Aufbewahrungsdauer fest. Diese werden öffentlich publiziert.

2. AUSFÜHRUNGEN

Artikel 3

Einrichtung der Überwachungskameras ¹ Die fest angebrachten Videokameras werden technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist. Eine Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet erscheint.

- ² Zudem kann der Gemeinderat eine örtlich und zeitlich begrenzte mobile Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche eine Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet, erforderlich und verhältnismässig ist. Gleiches gilt für die Aufklärung einer Täterschaft bei einer strafbaren Handlung.

Artikel 4

- Einsichtnahme in gespeicherte Videoaufnahmen
- ¹ Für eine unmittelbar notwendige Fahndung können Sequenzen reproduziert und an die Strafverfolgungsbehörden ausgegeben werden. Die Sichtung des Beweismaterials erfolgt durch die Stadtpolizei Brig-Glis.
- ² Im Übrigen wird in gespeicherte Videoaufnahmen nur nach gesetzeswidrigen Vorfällen oder Straftaten Einsicht genommen.
- ³ Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.

Artikel 5

- Informationspflicht
- Werden durch Videoüberwachungen erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Datenerarbeitung zu informieren, sobald der in Art. 1 definierte Zweck dies erlaubt.

Artikel 6

- Protokollierung
- ¹ Sämtliche Zugriffe auf gespeicherte Aufnahmen werden protokolliert. Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs, sowie die Informationen, von welcher Person der Zugriff ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.
- ² Der zuständige Gemeinderat des Ressorts Sicherheit und Bevölkerungsschutz entscheidet über Zeitpunkt und Periodizität der Berichterstattung durch die Stadtpolizei. In der Regel sind die Protokolle dem zuständigen Ressortchef monatlich zuzustellen.

3. DATENSICHERHEIT

Artikel 7

- Zugriffsrechte
- Der Gemeinderat beauftragt eine klar bestimmte und kleine Anzahl Mitarbeitende der Gemeinde mit der Auswertung, Vernichtung und Speicherung von Videoaufzeichnungen.

Artikel 8

- Datensicherheit, Aufbewahrung und Vernichtung
- ¹ Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern.

- ² Die Videoaufzeichnungen sind nur so lange sie für den Zweck nötig sind aufzubewahren, maximal 96 Stunden. Anschliessend sind sie zu vernichten oder zu überschreiben, vorbehalten bleiben die Sicherstellung von Sequenzen bei Übertretungen, Vergehen und Verbrechen sowie deren Weiterverwendung in einem Strafverfahren.
- ³ Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angefertigt werden.

Artikel 9

Datenschutz-
kontrollorgan

- ¹ Der Gemeinderat überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen und nachträgliche Einsichtnahmen rechtmässig erfolgen.
- ² Er beschliesst bei festgestellten Mängeln erforderliche Massnahmen.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat.

So beschlossen von der Urversammlung von Brig-Glis an ihrer Sitzung vom 2. Dezember 2010.

So genehmigt vom Staatsrat des Kantons Wallis an seiner Sitzung vom 2. März 2011.

So am 1. Mai 2011 in Kraft gesetzt vom Gemeinderat von Brig-Glis an seiner Sitzung vom 22. März 2011.

STADTGEMEINDE BRIG-GLIS

Die Präsidentin:
Viola Amherd

Der Schreiber:
Dr. Eduard Brogli